

Helwig Hassenpflug
Peter-Helge Hauptmann
Robin Melchior



ZPO leicht gemacht

**Die Zivilprozessordnung
übersichtlich – kurz – einprägsam**

2. Auflage



**Das Plus: Übersichten
und Leitsätze**

leicht gemacht®

Der prägnante, verständliche Überblick zu Recht und Steuer mit Beispielen, Fällen, Übersichten und Leitsätzen.

Die *leicht gemacht*®-SERIEN haben Generationen von Studierenden erfolgreich in die verschiedenen Themenbereiche eingeführt. Sie richten besonderes Augenmerk auf didaktische Erfordernisse und sind auf die Bedürfnisse des Anfängers zugeschnitten.

Die Bände sind so angelegt, dass Vorkenntnisse nicht erforderlich und nach dem Durcharbeiten des Textes die wichtigen Grundlagen vermittelt sind. Sie eignen sich als Einstieg, aber auch zur Wiederholung vor der Abschlussprüfung.

Die Bände wenden sich nicht nur an diejenigen, für die die jeweiligen Themen in Recht und Steuer ein Hauptfach darstellen, sondern auch an jene, die Fachkenntnisse im Nebenfach erwerben müssen. Begeisterte Leser sind Studierende an Universitäten, Hochschulen und Berufsakademien, aber auch die Teilnehmer vieler weiterer berufsbezogener Ausbildungen.

Schließlich vermitteln die Bände auch jedem Interessierten auf verständliche und kurzweilige Weise die Grundlagen unseres Rechts- und Steuersystems.

Die *leicht gemacht*®-SERIEN erscheinen im



Ewald v. Kleist Verlag, Berlin

Reihe *leicht gemacht*®

Herausgeber:

Dr. jur. Dr. jur. h.c. Helwig Hassenpflug

Richter am AG Dr. Peter-Helge Hauptmann

ZPO

leicht gemacht

Die Zivilprozessordnung

übersichtlich – kurz – einprägsam

2., vollständig überarbeitete Auflage

von

Robin Melchior

Richter am Amtsgericht



Ewald v. Kleist Verlag, Berlin

Besuchen Sie uns im Internet:
www.leicht-gemacht.de

Umwelthinweis:
Dieses Buch wurde auf chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt

Autoren und Verlag freuen sich über Anregungen
Gestaltung: Michael Haas, www.montalibros.eu; J. Ramminger, Berlin
Druck & Verarbeitung: Druck und Service GmbH, Neubrandenburg
leicht gemacht® ist ein eingetragenes Warenzeichen

© 2013 Ewald v. Kleist Verlag, Berlin

ISBN 978-3-87440-310-8

Inhalt

I. Grundlagen

Lektion 1: Rechtsquellen, Justizgrundrechte	5
Lektion 2: Verfahrensgrundsätze	13

II. Erkenntnisverfahren

Lektion 3: Zivilgerichte und Zuständigkeiten	17
Lektion 4: Parteien, Rechtsanwälte, Kosten, Prozesskostenhilfe. . .	38
Lektion 5: Klageverfahren, Einleitung	54
Lektion 6: Klageverfahren, Durchführung	79
Lektion 7: Urteil, Vergleich	113
Lektion 8: Mahnverfahren, besondere Zivilverfahren	135
Lektion 9: Rechtsmittel, Rechtskraft	145

III. Zwangsvollstreckung

Lektion 10: Zwangsvollstreckung in bewegliches u. unbewegliches Vermögen	162
Lektion 11: Zwangsvollstreckung in Geldforderungen u. sonstige Rechte	178
Lektion 12: Besondere Verfahren der Zwangsvollstreckung	185
Abkürzungen	200
Sachregister	202

Übersichten

Übersicht 1	Zivilprozess.	6
Übersicht 2	Ordentliche Gerichtsbarkeit.	9
Übersicht 3	Justizgrundrechte	12
Übersicht 4	Verfahrensmaximen der ZPO.	15
Übersicht 5	Sachliche Zuständigkeit	23
Übersicht 6	Rechtspfleger	34
Übersicht 7	Prozessbeteiligte	39
Übersicht 8	Mehrheit von Klägern und Beklagten und Parteiänderungen.	42
Übersicht 9	Beratungshilfe.	52
Übersicht 10	Klagearten, Anträge und Gesuche	61
Übersicht 11	Streitgegenstand	66
Übersicht 12	Zustellung.	70
Übersicht 13	Rechtshängigkeit.	73
Übersicht 14	Früher erster Termin	76
Übersicht 15	Schriftliches Vorverfahren.	77
Übersicht 16	Zulässigkeit der Klage.	88
Übersicht 17	Begründetheit einer Klage.	90
Übersicht 18	Protokoll.	98
Übersicht 19	Beweismittel	103
Übersicht 20	Inhalt und Aufbau von Urteilen	114
Übersicht 21	Urteilsarten	117
Übersicht 22	Einspruch gegen Versäumnisurteil	122
Übersicht 23	Gütliche Beilegung	127
Übersicht 24	Schiedsgericht.	131
Übersicht 25	Mahnverfahren	135
Übersicht 26	Besondere Zivilverfahren	143
Übersicht 27	Berufung.	146
Übersicht 28	Berufungsbegründung.	149
Übersicht 29	Berufungsentscheidung durch Beschluss.	150
Übersicht 30	Rechtsbehelfe etc.	160
Übersicht 31	Vollstreckungstitel	166
Übersicht 32	Vorläufige Vollstreckbarkeit	167
Übersicht 33	Immobilienzwangsvollstreckung	175
Übersicht 34	Pfändungsschutz bei Arbeitseinkommen.	182
Übersicht 35	Eröffnung des Insolvenzverfahrens.	198
Übersicht 36	Wirkungen des Insolvenzverfahrens	199

I. Grundlagen

Lektion 1: Rechtsquellen, Justizgrundrechte

Das BGB und andere Rechtsnormen des Privatrechts legen fest, wer Inhaber von Rechten ist; z.B. wer Eigentümer einer Sache ist oder wer gegen wen einen Anspruch auf Zahlung hat. Dieses materielle Recht hindert Menschen nicht, anderen Menschen das Eigentum streitig zu machen oder eine Forderung einfach nicht zu bezahlen. Was nützt einem das Wissen, dass man Recht hat, wenn man es nicht durchsetzen kann? Nichts! Denn Recht haben ist eine Sache; am Ende Recht bekommen und durchsetzen, ist eine ganz andere Sache.

Wer glaubt, im Recht zu sein, kann es – aber muss es nicht – auf einen gerichtlichen Streit ankommen lassen. Hiervon handelt das vorliegende Buch.

Die Regeln des Zivilprozesses sind in der **Zivilprozessordnung (ZPO)** festgelegt. Bildlich gesprochen hat der Zivilprozess wie ein Fußballspiel zwei Halbzeiten: Das **Erkenntnisverfahren** beschreibt, wie der Kläger vor Gericht zu einem Titel kommt, das ist meist ein Urteil (2. Abschnitt: Erkenntnisverfahren – Wie komme ich zu meinem Recht?).

Das **Zwangsvollstreckungsverfahren** beschreibt, wie man den Titel durchsetzt (3. Abschnitt: Zwangsvollstreckung – Wie setze ich mein Recht durch?). Erst nach Ablauf beider Halbzeiten steht der Sieger fest.

Fall 1

Kfz-Handwerksmeister Paul hat für seinen Freund Andreas dessen WV Golf komplett TÜV-fertig gemacht. Paul verlangt nun von Andreas 2.500 € für Lohn und Material. Andreas zahlt aber nicht, weil er der Ansicht ist, dass Paul gefuscht hat; außerdem habe Paul noch nicht alle Arbeiten am Kfz fertiggestellt.

Paul ist ziemlich sauer auf Andreas und besinnt sich darauf, dass er früher Juniorenmeister im Ringen (Super-Schwergewicht) war. Andreas dagegen ist eher klein und schwächling. Paul beschließt, Andreas in den Schwitzkasten zu nehmen, damit er endlich bezahlt.

Ist das eine gute Idee?

Nein, aus zwei Gründen sind diese Methoden der Selbstjustiz in einem Rechtsstaat nicht erlaubt.

Erstens stellen Gewalt und die Androhung anderer Übel, um seine privaten Forderungen durchzusetzen, eine Nötigung nach § 240 StGB dar. Paul macht sich strafbar, weil Andreas ja nicht aus freien Stücken, sondern aus Angst vor Gewalt und Schmerzen zahlen soll.

Zweitens liegt die Macht, seine privaten Forderungen gegen einen anderen Menschen festzustellen und durchzusetzen, seit der Neuzeit allein beim Staat (**Gewaltmonopol**). In einem demokratischen Rechtsstaat ist das nach dem Prinzip der Gewaltenteilung die exklusive Aufgabe der staatlichen Rechtsschutz; vgl. Art. 20 Abs. 2, 92 GG. Andere Bezeichnungen für die Rechtsprechung sind Judikative, Justiz oder rechtsprechende Gewalt.

Es ist eine Errungenschaft der bürgerlichen Zivilisation der Neuzeit, dass die Parteien nicht selbst einen privaten Streit z.B. um Geld mit der Faust wie im Mittelalter (Fehde) unter sich austragen, sondern allein die Justiz entscheidet. Errungenschaft deshalb, weil in einem Rechtsstaat die neutrale und unabhängige Instanz der Justiz verhindern kann, dass bei privaten Auseinandersetzungen immer nur der (körperlich) Stärkere gewinnt; zur Unabhängigkeit der Richter vgl. Art. 97 Abs. 1 GG. Deshalb spricht man auch von einem bürgerlichen Rechtsstreit.

Übersicht 1: Zivilprozess

Bei einem Streit

- ▶ um Geld oder
- ▶ um andere Ansprüche
- ▶ zwischen **Privatpersonen**
- ▶ aus subjektiven Rechten (z.B. Rechte aus Verträgen, Eigentum)

spricht man von einem **bürgerlichen Rechtsstreit** (vgl. § 13 GVG, Zivilsache).

Hierüber die ein staatliches Gericht, das **Zivilgericht**, das im Rahmen eines Zivilprozesses (**ordentliche Gerichtsbarkeit**) verbindlich entscheidet.

Der Zivilprozess dient der Klärung, Verwirklichung und Durchsetzung der Rechte privater Personen untereinander.

Das Verfahren ist in zwei Phasen aufgeteilt:

1. Im **Erkenntnisverfahren** (Urteilsverfahren) wird für die streitenden Parteien verbindlich festgestellt, was Recht ist.
2. Im **Zwangsvollstreckungsverfahren** kann das im Erkenntnisverfahren festgestellte Recht unter Zuhilfenahme staatlicher Machtmittel durchgesetzt werden.

Ergänzung: Paul beschließt, seine Forderung gegen Andreas beim Zivilgericht einzuklagen. Andreas reagiert auf diese Ankündigung ganz gelassen und sagt spöttisch, die Gerechtigkeit verlange, dass Paul mit Pauken und Trompeten verlieren werde. Außerdem gelte der Grundsatz: Auf hoher See und vor Gericht ist man auf sich allein und Gott gestellt.

Kann denn unter diesen Vorzeichen eine Entscheidung des Gerichts den Streit zwischen Paul und Andreas wirksam beilegen?

Ja, das folgt formal schon aus der alleinigen Zuständigkeit der Zivilgerichte, den Streit durch ein Urteil zu entscheiden. Jedoch macht die Entscheidung des konkreten Falles nur dann wirklich Sinn, wenn sie zugleich ein Beitrag zum **Rechtsfrieden** ist. Rechtsfrieden ist ein wesentliches Ziel der Rechtsprechung und bedeutet, dass die Streithähne die gerichtliche Entscheidung auch akzeptieren. Das ist schwierig vorherzusagen, weil ja beide Parteien – aus ihrer Sicht – auf eine gerechte Entscheidung des Zivilgerichts hoffen, aber eine Partei den Rechtsstreit verlieren wird. Aufgabe des Zivilgerichts ist es, den Interessengegensatz der Parteien durch Anwendung abstrakter und allgemein gültiger Normen (**Recht und Gesetz**) auf den Einzelfall herunter zu brechen. Diese Technik der Gesetzesanwendung auf einen konkreten Fall (Lebenssachverhalt) wird **Auslegung** genannt (Subsumtion). Das Ergebnis ist eine **Einzelfallentscheidung** der Rechtsprechung.

Ergänzung: Ist die Entscheidung des Zivilgerichts über den konkreten Einzelfall denn gerecht und trägt sie zum Rechtsfrieden bei, wenn nach dem Verfahren eine Partei automatisch auf der Strecke bleibt?

Zuerst die schlechte Nachricht: Es gibt keine universelle Gerechtigkeit auf Erden. Das ist eher ein Thema für die Philosophie und die Theologie.